

Zur Tagesordnung der Sitzung am 31.1.80 als TOP 2 a:

Rechtshilfe für Heidelberger Kommilitonen.

Der Tagesordnungspunkt ging rechtzeitig ein, allerdings war die Einladung schon gedruckt.

Antrag der JHG:

Das StuPa beschließt den Heidelberger Studenten Karin Peter, Annegret Schüle und Volker Treuhle eine Rechtshilfeunterstützung von je DM 100,--^x zu geben. *x¹ aus dem Rechtshilfefond der Studentenschaft*

Das StuPa sieht darin einen Beitrag den Kampf der Heidelberger Studenten für Meinungs- und Organisationsfreiheit gegen das Rektorat zu unterstützen.

Es schließt sich den Forderungen an, die der AStA der THD bereits unterstützt:

- Für die Rücknahme der Strafanzeigen durch das Rektorat;
- Für das Recht der Hochschulangehörigen, alle demokratischen Mittel zur Verteidigung ihrer Interessen einzusetzen und wahrzunehmen;
- Für die uneingeschränkte Freiheit der Meinung, Information und Organisation aller Hochschulangehörigen der Universität Heidelberg, einschließlich der Möglichkeit, Informationsstände aufzustellen.

Begründung und genaue Darstellung der Ereignisse auf der StuPa-Sitzung.

Strafbefehl

An das

Amtsgericht

Heidelberg

Al Nr. 1066/79

Staatsanwaltschaft beim Landgericht

Ort, Datum

Heidelberg, den 18.12.1979

Amtsgericht

Ort, Datum

Heidelberg, 20.12.79

Beschluß

1. Eintrag in das Register, vollst. Geschäfts-Nr.: 7 Ct 457/79
2. Dem Antrag der Staatsanwaltschaft entsprechend wird der nachstehende Strafbefehl erlassen:

Antrag

Ich beantrage Erloß des nachstehenden Strafbefehls, bei Einspruch Entscheidung durch den Strafrichter.

(Maier)

(Staatsanwalt - ~~Anders~~)

Amtsgericht Heidelberg

HEIDELBERG

19. DEZ. 79 V

ARI. UN JOSI. MARK

Strafbefehl

gegen

die am 07.02.1956 in Temesvar/Rumänien geborene, in 6900 Heidelberg, Ziegelgasse 20 wohnhafte, ledige Studentin

Es wird eine Geldstrafe von 25 Tagessätzen zu jeweils 20,-- DM, insgesamt 500,-- DM, festgesetzt.
Die Beschuldigte trägt die Kosten des Verfahrens.

Die Genannte wird beschuldigt, sie habe

am 18.07.1979 gegen 12.40 Uhr in Heidelberg, Grabengasse, sich im Innenhof des neuen Seminargebäudes aufgehalten. Dort habe sie sich für den links vor dem Eingang der Mensa aufgestellten Büchertisch und einem daneben an der Fensterscheibe befestigten Plakat verantwortlich erklärt. Sie sei daraufhin vom Persönlichen Referenten des Rektors, Herrn Assessor Berg, auf die Unzulässigkeit des Aufstellens von Büchertischen hingewiesen und aufgefordert worden, den Büchertisch abzuräumen und das Gelände der Universität zu verlassen. Dieser Aufforderung habe sie keine Folge geleistet. Auch die mehrfachen Aufforderungen, das an der Fensterscheibe befestigte Plakat abzunehmen, habe sie erst befolgt, nachdem Herr Berg begonnen hatte, dieses zu entfernen. Gegen 12.50 Uhr habe sie Herr Berg nochmals aufgefordert, den Büchertisch abzubauen und das Gelände der Universität zu verlassen. Auch dieser weiteren Aufforderung habe sie keine Folge geleistet, sondern habe sich weiterhin unter Betreiben des Büchertisches auf dem Gelände der Universität aufgehalten, wo kurz nach 13.00 Uhr von der herbeigerufenen Polizei ihre Personalien festgestellt worden seien.

Sie habe somit

sich aus abgeschlossenen Räumen, welche zum öffentlichen Dienst oder Verkehr bestimmt seien und in welchen sie ohne Befugnis verweilt habe, auf die Aufforderung des Berechtigten nicht entfernt.

Vergehen, strafbar gemäß §§ 123, 77 ff, 40, 43 StGB.

Beweismittel

A. Urkunden:

1. Strafantrag der Universität Heidelberg vom AS. 1
2. BZR-Auszug AS. 17 (ohne Eintrag)

Hausordnung ...

Auszüge aus der vorläufigen Hausordnung für die Mensa am Universitätsplatz

(...)

4. Das Aufstellen von Verkaufständen, Büchertischen ect. sowie jede andere Art des Vertriebes von beweglichen Sachen innerhalb des Mensagebäudes ist nicht gestattet.
5. Der Gebrauch von Lautsprechern und Megaphonen im Mensagebäude ist nicht gestattet.
6. Das Anbringen von Plakaten, Anschlägen, Spruchbändern und Transparenten im Mensagebäude ist nicht gestattet.
Dies gilt nicht für private Kleinanzeigen von Studierenden, wenn diese an den dafür vorgesehenen Flächen angebracht werden.
Unerlaubt angebracht Plakate etc. werden vom Studentenwerk kostenpflichtig entfernt.
7. Bei Verstößen gegen diese Hausordnung bleiben ordnungsrechtliche, zivilrechtliche und strafrechtliche Maßnahmen vorbehalten.

(...)

Der Geschäftsführer
1. V. Gutenkunst

... und Maulkorberlaß

Universität Heidelberg

Der Rektor

6900 Heidelberg, den 16.07.1975
Grabengasse 1
Postfach 11 1760

Runderlaß des Rektors der Universität Heidelberg (auf den im Strafbefehl Bezug genommen wird).

Betr.: Verteilung und Anschlag von Publikationen aller Art im Universitätsbereich

1. Die Aufgaben der Universität nach § 9 HSchG und der Studentenschaft nach § 60 HSchG bestimmen auch Zweck und Nutzung ihrer Räume hinsichtlich der Frage, ob und welche Zeitschriften oder andere schriftliche Mitteilungen verteilt oder angeschlagen werden dürfen.
2. Danach sind die Verteilung und Anschlag von Plakaten, Flugblättern, Zeitungen, Zeitschriften u.ä. mit nichtwissenschaftlichem, nichthochschulpolitischem oder sonst den gesetzlichen Aufgaben der Studentenschaft nicht entsprechendem Inhalt ganz oder auszugsweise grundsätzlich unzulässig.
3. Die Verteilung und der Anschlag von wissenschaftlichen und hochschulpolitischen Publikationen ist dann zu untersagen, wenn dadurch die Institutsordnung beeinträchtigt wird. Dies gilt insbesondere für das Kleben und Befestigen von Hand- und Türflächen außerhalb der hierfür vorgesehenen Anschlagbretter. Unzulässig ist ferner das Aufstellen von Tischen und Schautafeln zu diesem Zweck in den Hörsälen, Übungsräumen und auf den Verkehrsflächen der Institutsgebäude.
4. Außerdem ist zu beachten, daß keine Publikationen verteilt oder ausgehängt werden, die gegen strafrechtliche Bestimmungen verstoßen (z. B. beleidigenden oder nichtigen Inhalt haben) und die den Namen und die Anschrift des für den Inhalt Verantwortlichen nicht enthalten.
5. Der Verkauf aller Arten von Publikationen im Institutsbereich ist grundsätzlich unzulässig. Eine Ausnahme hiervon bilden lediglich solche wissenschaftlichen und literarischen Texte, die den Gegenstand von offiziellen Lehrveranstaltungen bilden. Den Verkauf dieser Texte kann der Institutsleiter von Fall zu Fall genehmigen.
6. Alle Inhaber eines Selbstverwaltungsamtes der Universität weise ich hiermit an und ermächtige sie, gem. § 76 HSchG im Rahmen ihres räumlichen Zuständigkeitsbereichs nach diesen Richtlinien zu verfahren. Ergänzend verweise ich auf das Rundschreiben Nr. 41/74 vom 1. 3. 1974.

1. V.

(Hans-Joachim Zimmermann)